

**Aufnahmevertrag
über die Aufnahme eines Kindes
in die Evangelische Tageseinrichtung für Kinder**

Die Evangelische Kirchengemeinde / Der Evangelische Gesamtverband

Name

Strasse

PLZ, Ort

vertreten durch den Kirchenvorstand / Gesamtverbandsvorstand, dieser vertreten durch die Leitung der Tageseinrichtung, im folgenden „Träger“ genannt

und

Herr / Frau

.....
Anschrift

als gesetzliche(r) Vertreter(in) des Kindes

.....
(Name, Geburtsdatum des Kindes)

.....
(Anschrift, wenn abweichend von Personensorgeberechtigten)

im Folgenden „Personensorgeberechtigte“ genannt,

haben über die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes im Sinne des § 22 KJHG folgenden

AUFNAHMEVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Einrichtungsplatz

(1) Der Träger verpflichtet sich, dem Kind ab einen Platz in ¹⁾

- der Kinderkrippe
- der Kinderkrabbelstube
- dem Kindergarten
- dem Hort
- der altersstufenübergreifenden Gruppe

der evangelischen Tageseinrichtung

.....
Name

- ganztags halbtags mit Mittagsversorgung ¹⁾

zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,

1. wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wird,
2. mit dem Beginn der Schulpflicht oder dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart,
3. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
4. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Nebenkostenpauschalen in Höhe eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
5. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger.

(3) Während der bis zu vierwöchigen Ferien der Tageseinrichtung sowie an bis zu drei Fortbildungstagen im Jahr und bis zu 5 Tagen in den Weihnachtsferien ruht die Pflicht des Trägers nach Absatz 1. Der Zeitraum der Ferien wird den Personensorgeberechtigten am Jahresbeginn, der der Fortbildungstage jeweils mindestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Die Pflicht nach Absatz 1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss.

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

§ 2
Elternbeitrag / Nebenkostenpauschale

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger festgesetzten monatlichen Elternbeitrag in Höhe von derzeit

..... Euro

zu zahlen.

- (2) Der Beitrag kann auf Antrag der Kommune teilweise erstattet oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen von ihr übernommen werden.
- (3) Ist die Gebührenfreistellung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger strittig, so entscheidet zunächst die Stadt/Gemeinde über die Berechtigung der Ansprüche der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Träger.
- (4) Der Träger behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostentwicklung der Einrichtung nach billigem Ermessen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrags werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Wird das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.
- (5) Für Verpflegung, Sonderveranstaltungen, Bastelmaterial usw. wird ein gesonderter Beitrag (Nebenkostenpauschale) erhoben. Die Höhe der Nebenkostenpauschale wird vom Träger der Tageseinrichtung in der Regel kostendeckend festgesetzt. Sie beträgt derzeit

..... € für

..... € für

..... € für

..... € für

§ 3
Fälligkeit und Zahlung
des Elternbeitrags und der Nebenkostenpauschale

- (1) Der Elternbeitrag ist am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann der fällige Beitrag auf das Konto des Kirchenkreisamts Fulda

Kontonummer: 15 00 104
Bankleitzahl: 520 604 10
Bankinstitut: Evangelische Kreditgenossenschaft Kassel

eingezahlt bzw. überwiesen werden.

- (2) Die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Nebenkostenpauschale bestimmen sich nach der Festsetzung durch den Träger. Wird das Kind innerhalb der vom Träger bestimmten Frist von der Teilnahme an der Verpflegung abgemeldet, entfällt die Zahlungspflicht für die Nebenkostenpauschale in dem vom Träger bestimmten Umfang. Die Einzelheiten werden vom Träger in einem Informationsblatt mitgeteilt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 Abs. 3 und 4 geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung nach § 6 Abs. 4 der „Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder“ ausgeschlossen wird.
- (4) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag und die Nebenkostenpauschale als Gesamtschuldner.
- (5) Erklären die Personensorgeberechtigten ihre Bereitschaft zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren, gehen Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos zu ihren Lasten.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten grundsätzlich jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch schriftliche Abmeldung des Kindes bei der Leitung der Tageseinrichtung gekündigt werden.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate des Tageseinrichtungsjahres (01. Mai bis 31. Juli) ist eine Abmeldung nur zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereichs der Tageseinrichtung begründet wird. Es gilt die Frist nach Absatz 1.
- (3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 endet, das Kind länger als 4 Wochen unentschuldigt fehlt oder das Kind auf Dauer sich oder andere Kinder gefährdet. Vor der Kündigung sind die Personensorgeberechtigten und der Elternbeirat zu hören. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung in besonderen Fällen bleibt unberührt.

§ 5
Erklärungen der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag, dass
1. sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Tageseinrichtung ein ärztliches Attest vorlegen werden, mit dem bestätigt wird, dass keine übertragbaren Krankheiten und kein Befall mit Läusen vorliegt,
 2. in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Erkrankungen oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht,
 3. sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung einem Arzt oder Krankenhaus vorgestellt wird,
 4. sie eine Ausfertigung der „Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung“ und eine „Ordnung für Elternbeiräte“ erhalten haben und diese Ordnungen anerkennen.
- (2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet.

§ 6
Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

.....
(Ort und Datum)

.....
Träger / Leiter/in der
Tageseinrichtung

.....
Personensorgeberechtigte/r